



AUSBILDUNG GESTALTEN

Fahrzeuginterieur-Mechaniker/-in

► Empfehlungen zur Planung und Umsetzung der Zusatzqualifikationen

Zusatzmaterial, ergänzt Kapitel 4.3.3

Quelle:

Ausbildung gestalten, Industrielle Metall- und Elektroberufe
BIBB, Bonn 2018

Empfehlungen zur Planung und Umsetzung der Zusatzqualifikationen

Anhand der in der folgenden Abbildung zusammengefassten Schritte und Fragestellungen werden nachfolgend Empfehlungen zur Planung und zur Umsetzung der Zusatzqualifikationen gegeben und begründet.

Schritt 1 „Informieren“: Bedarf an Zusatzqualifikationen (ZQ) und Rahmenbedingungen klären

Die Entscheidung, ob eine Zusatzqualifikationen angeboten und umgesetzt wird, müssen die Ausbildungsverantwortlichen im Betrieb prüfen und abstimmen. Dies beinhaltet einen Dialog mit den abnehmenden Fachabteilungen und eine erste Rückkopplung mit der Kammer in Bezug auf die Prüfungsmodalitäten. Zu prüfen ist auch, welche Voraussetzungen ausbildungspersonal- und infrastrukturseitig bereits gegeben sind und wie diese eventuell noch optimiert werden können. Falls erforderlich, können alternative Möglichkeiten wie Verbundausbildung oder Vertragsausbildung für die Vermittlung von Zusatzqualifikationen genutzt werden. Vorteil der Umsetzung im eigenen Betrieb ist, dass das Knowhow intern entwickelt und gestärkt wird. Die Vermittlung einer Zusatzqualifikation kann mit Abschluss des Ausbildungsvertrages oder im Ausbildungsverlauf zwischen Betrieb und Auszubildenden vereinbart werden. Die Verabredung im Ausbildungsverlauf hat den Vorteil, dass sie zeitnah und gezielt den Fachkräftebedarf bedienen kann, auf die Förderung einzelner Auszubildender ausgerichtet ist und zusätzlich motivierend auf die Auszubildenden wirken kann.

Schritt 2 „Planen“: Zusatzqualifikation im betrieblichen Ausbildungsplan berücksichtigen

Die Prüfung der Zusatzqualifikation(en) erfolgt im Rahmen der „Gestreckten Abschlussprüfung“ Teil 2. Eine zu frühe Vermittlung der Zusatzqualifikation lässt demnach Ausbildung und Prüfung weit auseinanderfallen. Das spricht für eine Vermittlung der Zusatzqualifikation im dritten Ausbildungsjahr. Eine Verteilung auf mehrere Ausbildungsabschnitte und die anteilige Verortung in arbeitsprozessnahe Bereiche – in das Ausbildungszentrum, in die Berufsschule oder/und zu externen Bildungsdienstleistern (bis hin zu Herstellerschulungen) – ist möglich. Die Umsetzung der Zusatzqualifikation sollte im betrieblichen Ausbildungsplan klar definiert sein und durch entsprechende Lernaufträge, Projekte und andere Lehr-/Lernformate operationalisiert werden. Eine rechtzeitige Festlegung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten – auch für Teilschritte – ist ratsam. Die Berufsschule ist nicht obligatorisch in die Vermittlung der Zusatzqualifikation eingebunden – dies schließt aber nicht aus, dass regionale oder individuelle Lösungen gefunden werden. Die Einbindung der Berufsschule ist für alle Beteiligten von Vorteil. Die Planung der Zusatzqualifikation ist eine gute Gelegenheit, die im Betrieb an der Ausbildung Beteiligten zusammenzubringen, das Thema Berufsausbildung im Unternehmen präsent zu machen, Verbindlichkeit herzustellen und Aufgaben abzustimmen.

Schritt 3 „Vorbereiten“: Prüfen der personellen und materiellen Rahmenbedingungen

Die Zusatzqualifikation „Additive Fertigung“ beinhaltet Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die erst seit geraumer Zeit in den Betrieben relevant geworden sind. Deshalb ist die Überprüfung der materiellen und personellen Voraussetzungen und möglicherweise Beschaffungen notwendig. Es empfiehlt sich, ein Budget für notwendige Lehr- und Lernmittel einzurichten, das bedarfsbezogen zur

Verfügung steht. Auszubildende können an der Auswahl und Beschaffung beteiligt werden. Die Zusatzqualifikation kann das Lernen in der Organisation fördern. Mit der Umsetzung der Zusatzqualifikation wird nicht zuletzt über die Auszubildenden Wissen und Können in das Unternehmen „geholt“. Dieses Lernverständnis sollte zugrunde gelegt und der Lehr- und Lernprozess entsprechend organisiert werden. Fachliche Unterweisungen, Aufträge zu Literatur- und Dokumentenanalyse, Normen und Rechtsgrundlagen sowie Reflexionsgespräche gehören ebenfalls in ein solches Konzept.

Schritt 4 „Durchführen“: Ausbildung der Zusatzqualifikation durchführen

Während der Ausbildung der Zusatzqualifikation sollte durch die Ausbildungsverantwortlichen ein regelmäßiger Kommunikationsprozess zwischen Ausbildenden und Auszubildenden organisiert werden. Reflexionen und Lernstandkontrollen unterstützen die Qualitätssicherung. Im Ausbildungsnachweis sollen die Auszubildenden den Erwerb der Zusatzqualifikation dokumentieren. Formal und inhaltlich wird damit gesichert, dass erkennbar ist, wie die Auszubildenden auf die Prüfung vorbereitet sind.

Schritt 5 „Prüfung der Zusatzqualifikation vorbereiten und durchführen“: Praxisbezogene Aufgabe auswählen und formulieren, Prüfling einweisen

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt verbunden mit der Anmeldung zur „Gestreckten Abschlussprüfung“ Teil 2. Zur Vorbereitung auf das fallbezogene Fachgespräch hat der Prüfling eigenständig im Ausbildungsbetrieb eine praxisbezogene Aufgabe durchzuführen. Die Auswahl und Formulierung dieser Aufgabe ist Sache des Ausbildungsverantwortlichen. Empfohlen wird, diese möglichst aus betrieblichen Situationen heraus abzuleiten. Eine Abstimmung oder Genehmigung durch den Prüfungsausschuss ist nicht notwendig. Die Aufgabe ist so zu wählen, dass sie die Prüfungsanforderungen der Ausbildungsordnung, bezogen auf die Zusatzqualifikation, erfüllt. Zu der praxisbezogenen Aufgabe hat der Prüfling einen Report zu erstellen, der fristgerecht bei der IHK abzugeben ist. Die Aufgabe sollte vollständig dokumentiert sein, sodass mündliche Erläuterungen oder Nachfragen ausgeschlossen werden können. Sie wird auch in den Report aufgenommen, der im Anschluss an die Durchführung der praxisbezogenen Aufgabe an den Prüfungsausschuss zu übergeben ist. Der Charakter der Prüfung ist durch ein hohes Maß an betrieblicher Eigenverantwortung geprägt. Dazu gehört die Sicherung der eigenständigen Durchführung der praxisbezogenen Aufgabe, die beide – Prüfling und Ausbildungsverantwortliche/-r – durch einen Eigenständigkeitsnachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss mit ihrer Unterschrift versichern.